

**Das Land  
Steiermark****AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG**

Fachabteilung 8 A

**→ Sanitätsrecht und  
Krankenanstalten**

An das  
Bundesministerium für  
Gesundheit und Frauen  
Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Bearbeiter: Mag. Peter Hofer  
Tel.: (0316)877-3372  
Fax: (0316)877-3373  
E-Mail: fa8a@stmk.gv.at

**E-Mail: legvet@bmgf.gv.at**

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA1F – 18.01-12/01-2      Bezug: 74100/0039-IB/B/8/2005      Graz, am 1. September 2005

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Tierarzneimittelkontrollgesetz – TAKG geändert wird;  
Stellungnahme des Landes Steiermark.

Zu dem mit do. Schreiben vom 27. Juli 2005, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Tierarzneimittelkontrollgesetz – TAKG geändert werden soll, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

**Zu den einzelnen Bestimmungen:****Zu 3.:**§ 4 Abs. 3:

In diesem Absatz wird normiert, dass im Falle der Verabreichung eines Arzneimittels nach Abs. 2 Z. 1 dieses nur Stoffe enthalten darf, die in einem Tierarzneimittel enthalten sind, das in Österreich für „solche“ Tiere (hier sind wohl Lebensmittel liefernde Tiere gemeint) zugelassen ist. Weiters hat der verantwortliche Tierarzt eine angemessene Wartezeit festzulegen, um sicher zu stellen, dass die von den behandelnden Tieren gewonnenen Lebensmittel keine für den Verbraucher gefährlichen Rückstände enthalten. Hierzu wird angemerkt:

1. die Verpflichtung, dass der Tierarzt eine angemessene Wartezeit festzulegen hat, sollte nicht nur im Falle der Anwendung von Arzneimitteln nach Abs. 2 Z. 1 gelten, sondern auch für Anwendung nach Abs. 2 Z. 2a und Z. 3.

2. Die Formulierung „keine für den Verbraucher gefährlichen Rückstände“ ist zu ungenau. Es darf daher vorgeschlagen werden, dass auf die Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates vom 26. Juni 1990 zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs Bezug genommen werden möge.

§ 4 Abs. 5:

Gemäß den Erläuterungen soll in § 4 Abs. 5 die Wartezeit bei homöopathischen Tierarzneimitteln an die Bestimmungen der Richtlinie 2001/82/EG idF der Richtlinie 2004/28/EG angepasst werden. Abweichend von der Formulierung in Artikel 11 Abs. 3 der genannten Richtlinie ist im vorliegenden Entwurf jedoch vorgesehen, dass die Einhaltung einer Wartezeit bei der Anwendung von homöopathischen Tierarzneimitteln nur dann nicht erforderlich ist, wenn die wirksamen Bestandteile im Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 angeführt und in einer Konzentration vorhanden sind, die einen Teil pro Zehntausend nicht übersteigt.

Diese Konzentrationsangabe scheint in der zugrundeliegenden Richtlinie nicht auf und erübrigt sich auch, da für Substanzen, die in Anhang II der Verordnung (EWG) 2377/90 aufgeführt sind, keine Höchstmengen für Rückstände gelten.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme zugeleitet.

Eine weitere Ausfertigung ergeht an die E-Mail Adresse [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at).

Für die Steiermärkische Landesregierung

(Landeshauptmann Waltraud Klasnic)